

## Inhaltsverzeichnis

1. Hauptseite/Rechtliche Infos/Satzungsbestimmungen für NAWI Graz Studien .....	2
2. Hauptseite .....	3

## Hauptseite/Rechtliche Infos/Satzungsbestimmungen für NAWI Graz Studien

Das Inhaltsformat pdf wird vom Inhaltsmodell Wikitext nicht unterstützt.

Zurück zur Seite [Hauptseite](#).

## Quelltext der Seite Hauptseite

Du bist aus den folgenden Gründen nicht berechtigt, die Seite zu bearbeiten:

- Diese Aktion ist auf Benutzer beschränkt, die einer der Gruppen „**Administratoren**, **Sichter**, **Prüfer**“ angehören.
  - Diese Seite wurde geschützt, um Bearbeitungen sowie andere Aktionen zu verhindern.
- 

Du kannst den Quelltext dieser Seite betrachten und kopieren.

Grundsätzlich gelten für NAWI Graz Studien die Satzungsbestimmungen der [https://www.tugraz.at/tu-graz/universitaet/organisationsgrundlagen/ TU Graz] und der [https://studienabteilung.uni-graz.at/de/studieren/studienrecht/ Uni Graz]. Gem. § 54e Abs. 3 UG legen die Rektorate bei ungleichen Satzungsbestimmungen fest, welche Bestimmung welcher Uni anzuwenden ist. Diese Verordnung wurde textdident von [https://cloud.uni-graz.at/s/Cm3dY6mxwYjLdtj Uni Graz] und [https://cloud.uni-graz.at/s/wLnLT7kf7KLZkdb TU Graz] im Mitteilungsblatt verlautbart: Für "NAWI Graz Studien gilt grundsätzlich": \*Für alle Themen, die die "Zulassung zu Studium, Anerkennungen und die Masterarbeit" betreffen liegt die "Zuständigkeit immer bei der zulassenden Universität". "Beispiel: Das Thema der Masterarbeit wird immer beim zuständigen Dekanat der zulassenden Universität angemeldet." \*Für alle Themen, die eine "konkrete Prüfung, Lehrveranstaltung oder die Bachelorarbeit" betreffen, liegt die "Zuständigkeit immer bei der Universität, die die betreffende LV oder Prüfung anbietet". "Beispiel: Die Anmeldung zu einer kommissionellen Prüfung erfolgt immer an der Universität, die diesen Prüfungstermin anbietet." <br />

Zurück zur Seite [Hauptseite](#).